

Mit Kurfürstlich
allergnädigsten



Hessischem
Privilegio.

Mittwoch, den 27^{ten} Mai 1818.

Beförder- und Veränderungen.

Die erledigte Pfarrei zu Obervorschütz, Classe Gudensberg, ist dem Pfarr Schaumberg zu Hülfa, Classe Homberg,

die erledigte Rentmeister = Stelle zu Hersfeld, dem Rentmeister Hampe zu Marburg, und

die erledigte Wege = Commissarien = Stelle zu Utmorschen, dem Feldwebel Johannes Horch vom Artillerie = Regiment allergnädigst übertragen.

Vorladung der Gläubiger.

1. Alle unbekannte Gläubiger der Erben des verstorbenen Herrn Obristlieutenants von Bardeleben zu Holzhausen werden hiermit unter dem Rechtsnachtheil, nachher wegen ihrer Bezahlung an die einzelnen von Bardelebischen Erben sich halten zu müssen, und kraft Austrags von Kurfürstlicher Regierung, vorgeladen, im Termin den 24. Junii d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte die über ihre Forderungen sprechende Urkunden und Rechnungen zu produciren, und solche, wenn sie nicht sogleich von den Erben für richtig anerkannt werden, liquidiren.

Homberg, am 18. April 1818.

Das committirte Justiz = Amt. Kleyenfeuber.

2. Nachdem unter den Gläubigern des Cabinets = Gutts = Beständers George Salzmann zu Stölzlin =

gen eine gütliche Vereinigung fruchtlos versucht, und somit heute der Concurß über denselben erkannt worden ist; als werden nunmehr alle Gläubiger des gedachten George Salzmann aufgefordert, in dem auf den 23. September nächstkünftig anberaumten Haupt = Liquidations = Termin, Vormittags 9 Uhr, bei Vermeidung der Ausschließung von diesem Concurse, vor der unterzeichneten Justiz = Stelle zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocol anzuzeigen und demnächst gehörig zu begründen. Spangenberg, am 8. Mai 1818.

R. H. Justiz = Amt. Becker, Amts = Assessor.
In fidem der Rants = Secretarius Lometzsch.

3. Nachdem die hiesigen Kaufleute Gebrüder Carl und Louis Schneider angezeigt, daß sie durch verschiedene Umstände und Verhältnisse sich veranlassen fänden, ihre bisher bestandene Handlungs = Societät aufzuheben, und zu dem Ende um eine Vorladung aller Gläubiger ihrer bisherigen Firma nachgesuchet haben; so werden alle diejenigen, welche an der bisherigen Societäts = Handlung der genannten Gebrüder Schneider aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vorgeladen, in dem des Endes angesehenen termino Freitags den 19. Junii d. J., Vormittags um 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu liquidiren, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit auf immer ausgeschlossen werden sollen.

Decretum Münden in Curia, den 18. Mai 1818.

Bürgermeister und Rath der Stadt Münden.
Scharlach.